

Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mehlby-Faulück mit Hinweisen und Preisen.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) deren §§ 2, 4 – 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück (WBV) und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen.

1. Geltungsbereich

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

2. Wasserpreis und Grundpreise

§ 4 Abs. 1 und 2 AVB WasserV

a. Der Wasserpreis beträgt je cbm 0,85 €

Grundpreis der Wasserzähler

Q³ = 4 / Qn 2,5 7,00 € Monat / Zähler

Q³ = 6 8,00 € Monat / Zähler

Q³ = 10 12,00 € Monat / Zähler

Q³ = 16 22,00 € Monat / Zähler

b. Der Wasserpreis bei Entnahme durch Standrohrzähler beträgt 0,85 € /cbm

Die Standrohrzählermiete 2,00 € / Tag

c. Die Gemeinden haben dem WBV je Hydrant 56,00 € (plus gesetzliche MwSt.) im Jahr für die Unterhaltung und Reparatur zu erstatten.

d. Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserpreises und des Grundpreises beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das Wassergeld und die Grundgebühr werden grundstücksbezogen erhoben und lasten auf dem Grundstück als dingliche Last im Sinne des Kommunalabgaben-gesetzes Schleswig-Holstein. Der WBV führt aufgrund einer Jahresablesung eine Jahresverbrauchsabrechnung durch. Auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung wird $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages jeweils zum 15.2. / 15.5. / 15.8. / 15.11. als Abschlagszahlung erhoben. Liegen keine Vorjahresergebnisse vor, wird der Abschlagsbetrag anhand vergleichbarer Grundstücke durch den WBV geschätzt.

3. Baukostenzuschüsse

§§ 3, 9 AVB WasserV

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Größe des Grundstückes des Anschlussnehmers.

4. Hausanschlusskosten

§ 10 Abs. 4 AVB WasserV

- a) Der Anschlussnehmer hat dem WBV die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten, die sich aus dem Aufwand zusammensetzen, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen. In jedem Fall wird verbandsseitig die kürzeste oder wirtschaftliche Leitungsführung zur möglichen Anschlussstelle gewählt. Ist vom Verband ein Bauwasseranschluss hergestellt worden, ist für das benötigte Bauwasser eine Pauschale von 30,00 € plus ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu erheben. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss der Arbeit zur Herstellung des Anschlusses.
- b) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Rückbau der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
- c) Bei der Neuerstellung oder Änderung eines Grundstücks-/Hausanschlusses ist ein Bearbeitungsentgelt zuzüglich zu den tatsächlich entstandenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Hausanschlusses zu zahlen. Das Entgelt beträgt für jedes anzuschließende Grundstück 7,5 % der tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 75 €.
- d) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes in Abstimmung mit dem Verband Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen sind hiervon die Rohrverlegung und die dazugehörigen Materiallieferungen.
- e) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der WBV angemessene Vorauszahlungen verlangen. Zur Zahlung dieser Vorauszahlung wird der Antragsteller gesondert aufgefordert.

5. Inbetriebsetzung

§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2, § 33 Abs. 3 AVB WasserV

- a. Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage wie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- b. Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung.

6. Hydrantenbenutzung § 22 Abs. 2 AVB WasserV

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

7. Verzugskosten § 27 Abs. 2 AVB WasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der WBV, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert hat oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen Kostenbeitrag in Höhe von 40,00 €.

8. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Preisen und Kosten für die Hausanschlüsse und ähnliche Leistungen wird nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 08.10.2008 ab dem 01.07.2009 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz erhoben. Der gleiche Mehrwertsteuersatz gilt für Wasserlieferungen.

9. Inkrafttreten

Diese Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) treten zum 01.01.2005 in Kraft.

Die Änderungen in Punkt 7 + 8 treten am 01.07.2009 in Kraft.

Die Änderung in Punkt 2 d tritt laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.11.2012 rückwirkend zum 13.04.2012 in Kraft.

Die Änderung in Punkt 4 b. tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die in Punkt 2 a geänderten Preise in Bezug auf den Grundpreis treten laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2017 am 01.01.2018 in Kraft.

Die in Punkt 2 a + b geänderten Wasserpreise treten laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2019 am 01.01.2020 in Kraft.

Die in Punkt 4 a) aufgenommene Bauwasserpauschale und die unter Punkt 7 geänderten Verzugskosten treten laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2019 am 01.01. 2020 in Kraft.

Rabenkirchen-Faulück, den 05.12.2019

Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück

Dreyer


Verbandsvorsteher